



## Satzung

### Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Strahlungen

vom 03.12.2024

Gemeinderatsbeschluss: 03.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Strahlungen folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Benutzungsgebühren für Leichenhaus- bzw. Aussegnungsplatz (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

#### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
    - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 35 Friedhofssatzung,
    - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für 5 Jahre,
-

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Leichenhaus- bzw. Aussegnungsplatz (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	87,00 €,
b) eine Einzelgrabstätte (Ehegattenregelung)	87,00 €,
c) eine Doppelgrabstätte	123,00 €,
d) eine Doppelgrabstätte (Ehegattenregelung)	87,00 €,
e) eine Kindergrabstätte	94,00 €,
f) eine Urnengrabstätte in der Urnenstele	140,00 €,
g) eine Urnenerdgrabstätte	144,00€.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Gebühren für, die in § 15 der Friedhofsbenutzungssatzung definierten, Sternenkinder werden nicht erhoben.

## § 5 Benutzungsgebühren für Leichenhaus bzw. Aussegnungsplatz

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle beträgt 150,00€.

## § 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Verwaltungsgebühren werden erhoben:

a) Schriftliche Auskünfte	10,00 €
b) Gestattung von Ausnahmen	10,00 € - 100,00 €
c) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	21,00 €
d) Fortschreibung des Bestattungsverzeichnisses (sofern nicht Gebühren gemäß Buchst. c) anfallen)	21,00 €

e) Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	26,00 €
f) Zustimmung der Gemeinde zur Verlängerung der Bestattungszeit	13,00 €
g) Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung	10,00 €
h) Verschlussplatten für die Urnenstele	250,00 €

(2) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einmalige Zulassung zur Errichtung von Grabmal und Grabeinfassung, Bearbeitung oder Entfernung	30,00 €
b) dauerhafte Zulassung zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen, Bearbeitung oder Entfernung (Berechtigungsschein)	100,00 €
c) 5-jährige Zulassung von Bestattungsunternehmen für die in § 9 der Friedhofbenutzungssatzung aufgeführten Tätigkeiten	100,00 €

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Strahlungen vom 23.10.2018, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 05.02.2021, außer Kraft.

Strahlungen, 09.12.2024  
Gemeinde Strahlungen

Johannes Hümpfner  
Erster Bürgermeister

